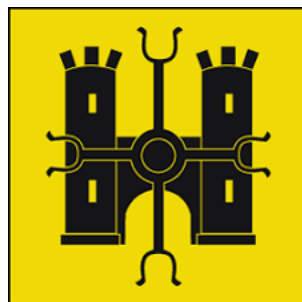




**Feldschützen
6274 Eschenbach**

FELDSCHÜTZEN ESCHENBACH

Statuten



Gegründet 1841

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I Allgemeines	2
II Mitgliedschaft	3
III Organisation	5
IV Vereinstätigkeit und Schiessbetrieb	10
V Mittel	12
VI Allgemeines und Schlussbestimmungen	13

Statuten der Feldschützen Eschenbach

1. Allgemeines

Name, Sitz

1.1

Unter dem Namen "Feldschützen Eschenbach", mit Sitz in Eschenbach, besteht eine Gesellschaft im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Am 16. August 1841 wurde der Verein unter dem damaligen Namen "Schützengesellschaft Eschenbach" gegründet. Ab 1874 nannte sich der Verein "Feldschützengesellschaft Eschenbach".

Zweck

1.2

Der Zweck der Gesellschaft ist:

¹ Die Förderung des Schiesswesens und der Jungschützenausbildung im Interesse der Landesverteidigung und des Schiesssportes.

² Die Pflege der Kameradschaft und der vaterländischen Gesinnung.

Verbands-
Zugehörigkeit

1.3

Die Gesellschaft ist Mitglied des Kantonalen (LKSV) und des Schweizerischen Schützenvereins (SSV). Damit ist sie durch die Unfallversicherung "Schweiz. Schützen-Vereine" (USS) versichert.

II. Mitgliedschaft

Mitglieder

2.1

¹ Die Feldschützen Eschenbach bestehen aus:

- a) Ehrenmitgliedern
- b) Freimitgliedern
- c) Aktivmitgliedern A = Sektionsschützen
- d) Aktivmitgliedern B = Passivmitglieder

² Der Eintritt steht allen Schweizer Bürgerinnen und Bürgern offen, die das 10. Lebensjahr angetreten haben und in den bürgerlichen Ehren und Rechten stehen.

Jungschützen

2.2

Der Eintritt der Jungschützen wird in der eidg. Verordnung über das ausserdienstliche Schiesswesen geregelt.

Anmeldung

2.3

Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Schützenrat erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung. Schiesspflichtige mit Wohnsitz in der Gemeinde Eschenbach dürfen nicht abgewiesen werden (Art. 11 der Verordnung EMD über das Schiesswesen).

Ehrenmitglied

2.4

¹ Zum Ehrenmitglied kann auf Antrag des Schützenrates ernannt werden, wer sich um das Schiesswesen im allgemeinen oder um die Feldschützen Eschenbach im besonderen verdient gemacht hat.

Freimitglied

² Zum Freimitglied kann auf Antrag des Schützenrates ernannt werden, wer während 25 Jahren mit dem Verein die obligatorische Bundesübung und das Feldschiessen geschossen, oder sich um die Feldschützen Eschenbach verdient gemacht hat.

Antrag dazu

³ Anträge auf Ehren- oder Freimitgliedschaft seitens von Mitgliedern müssen bis 1. Dezember schriftlich begründet beim Schützenrat eingereicht werden.

Ernennung

⁴ Die Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung.

Rechte

⁵ Ehren- und Freimitglieder geniessen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.

Austritt

2.5

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Tod
- c) Ausschluss

Ausschluss

2.6

¹ Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Gesellschaftsorgane und Aufsichtsbehörde, ganz besonders auf dem Schiessplatz, nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft nicht nachkommen, können auf Antrag des Schützenrates durch die Generalversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

² Ebenso können Mitglieder ausgeschlossen werden, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln.

³ Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, so ist spätestens 14 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung mit der bereinigten Traktandenliste zuzustellen. Der Ausschluss ist zu traktandieren. Die Abstimmung erfolgt offen oder geheim. Das absolute Mehr entscheidet.

III. Organisation

Organe

3.1

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Generalversammlung
2. Schützenrat
3. Kontrollkommission

General-
Versammlung

3.2

¹ Die ordentliche Generalversammlung muss im ersten Vierteljahr stattfinden, in der Regel am 1. Freitag nach Sebastianstag (20. Januar).

² Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit durch den Schützenrat einberufen oder von einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden.

³ Einladungen und Verhandlungsthemen der Generalversammlungen sind spätestens 14 Tage im voraus schriftlich bekanntzugeben.

Teilnahme

3.3

Es ist Ehrensache der Sektionsschützen an der Generalversammlung teilzunehmen

Beschluss-
Fähigkeit
der GV

3.4

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Wahlen und
Abstimmungen

3.5

¹ Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Es entscheidet das einfache Handmehr der Anwesenden.

² Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn ein Drittel der Anwesenden dies verlangt.

³ Für die Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern, die Änderung oder Ergänzung von Statuten oder Reglementen ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich.

⁴ Bei allen Abstimmungen hat der Präsident Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit gibt er den Stichentscheid.

Verpflichtung

3.6

Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, eine Wahl in den Schützenrat für mindestens eine Amtsdauer anzunehmen, sofern ihm dies in guten Treuen zugemutet werden kann. Die dem Schützenrat übertragenen Funktionen sind gewissenhaft zu erfüllen.

Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung

3.7

¹ Die Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung sind:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Protokoll der letzten GV
3. Genehmigung der Jahresberichte
 - a. Präsidenten,
 - b. Wettkampfchef
 - c. Chef Bundesübungen
 - d. Jungschützenobmann
 - e. evl. weiterer Ressortchefs
4. Jahresrechnung
 - a. Vorlage der Jahresrechnung
 - b. Vorlage des Revisorenberichts
 - c. Genehmigung und Entlastung des Schützenrates und der Revisoren
5. Festsetzung des Jahresbeitrages und Genehmigung des Budgets.
6. Tätigkeitsprogramm:
Beschlussfassung über die Durchführung von überregionalen Grossanlässen und/oder die Teilnahme an solchen.
7. Wahlen
 - a. Präsident
 - b. engerer Schützenrat
 - c. erweiterter Schützenrat
 - d. Kontrollkommission
 - e. Allfällige Kommissionsmitglieder
8. Statuten und Reglementsänderungen
9. Anträge
10. Ehrungen
11. Verschiedenes

² Über nicht traktandierte Geschäfte können keine Beschlüsse gefasst werden

Anträge

3.8

Anträge von Mitgliedern sind dem Schützenrat schriftlich bis 1. Dezember einzureichen. Diese sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Generalversammlung bekanntzugeben.

Schützenrat

3.9

¹ Der Schützenrat besteht aus dem engeren und dem erweiterten Schützenrat.

² Der engere Schützenrat besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selber.

Er hat folgende Chargen zu verteilen:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Protokollführer
- d) Kassier
- e) 1. Schützenmeister
- f) 2. Schützenmeister
- g) Wettkampfchef
- h) Chef Bundesübung
- i) Schützenräte mit speziellen Aufgaben
(z.B. Obmann einer Untersektion)

³ Dem erweiterten Schützenrat können angehören:

- a) Veteranen-Obmann
- b) Jungschützen-Obmann
- c) Sekretär
- d) Munitionsverwalter
- e) Fähnrich
- f) weitere Schützenräte mit speziellen Aufgaben

⁴ Dem erweiterten Schützenrat dürfen nicht mehr Räte als dem engeren Rat angehören.

⁵ Mitglieder des erweiterten Schützenrates können zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden und sind für ihr Ressort stimmberechtigt.

⁶ Der Schützenrat kann bei Bedarf einzelne Chargen zusammenlegen.

Aufgaben und Befugnisse des Schützenrates

3.10

Aufgaben des Schützenrates sind:

1. Vertretung der Gesellschaft nach aussen.
2. Vorbereitung und Durchführung des Tätigkeitsprogrammes.
3. Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung.
4. Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung.
5. Ordentliche Sektionsführung:
 - Protokolle, Korrespondenzen Rechnungsführung, Vermögensverwaltung
 - Öffentlichkeitsarbeit, Presse
 - Werbung und Betreuung von Mitgliedern

- Mitgliederkontrolle, Mutationswesen
 - Verwahrung von Akten und Inventar
 - Versicherungswesen
 - Schützengedächtnis
6. Erstellung eines Pflichtenheftes für die verschiedenen Chargen.
7. Verwertung der anfallenden Munitionshülsen.
Der daraus resultierende Ertrag steht ihm als Ratslohn zur Verfügung

Zeichnungs-
berechtigung

3.11

Der Präsident zeichnet zusammen mit dem zuständigen Schützenratsmitglied rechtsverbindlich.

Aufgaben der
einzelnen
Schützenräte

3.12

¹ Die Mitglieder des engeren Schützenrates haben im besonderen die folgenden Aufgaben zu erledigen:
(Details siehe Pflichtenheft)

1. Der Präsident führt die Gesellschaft und vertritt sie nach aussen. Er leitet die Versammlungen und Sitzungen des Schützenrates und hat die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb. Der ordentlichen Generalversammlung erstattet er schriftlichen Jahresbericht.
2. Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen.
3. Der Protokollführer ist verantwortlich für die Abfassung der genauen Berichte über die Schützenrats-Sitzungen und Versammlungen. Er besorgt die allgemeine Korrespondenz.
4. Der Kassier verwaltet die Finanzen der Gesellschaft. Er legt der ordentlichen Generalversammlung die Jahresrechnung vor. Gelder, derer er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten der Gesellschaft bedarf, hat er zinstragend anzulegen. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift im Rechnungswesen und im Zahlungsverkehr mit dem Präsidenten.
5. Der 1. Schützenmeister leitet die Schiessübungen und ist verantwortlich für geordneten Schiessbetrieb. Ihm obliegt die Instandhaltung und Ergänzung des Schiessmaterials, die Ueberwachung der Standblattführer und des Zeigerdienstes.
6. Der 2. Schützenmeister ist der Stellvertreter des ersten Schützenmeisters. Er besorgt insbesondere die Aufbewahrung des Vereinsmaterials und führt darüber ein Verzeichnis.
7. Der Wettkampfcchef schlägt dem Schützenrat und der Versammlung zu besuchende Anlässe vor und meldet die Teilnehmer termingerecht an. Er führt die in-

terne Rangliste und legt diese an der Generalversammlung vor.

8. Der Chef Bundesübungen (Schiessbuchführer) verfasst den Schiessbericht. Er ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses, die Führung und Kontrolle der Standblätter, den Eintrag ins Schiessbüchlein und die Weiterleitung der verlangten Unterlagen an die zuständige kant. Stelle.

² Die Mitglieder des erweiterten Schützenrates haben folgende Aufgaben:

1. Der Veteranen-Obmann vertritt die Interessen der Veteranen. Er schlägt zu besuchende Schiessanlässe vor und organisiert kameradschaftliche Veranstaltungen.

2. Der Jungschützen-Obmann hat jährlich mindestens einen Jungschützenkurs durchzuführen. Er hat sich dabei an die vom Schweiz. Schützenverein und vom Eidg. Militärdepartement herausgegebenen Weisungen zu halten.

3. Der Sekretär besorgt die allgemeinen Schreibarbeiten und unterstützt den Protokollführer.

4. Der Munitionsverwalter ist verantwortlich für die sachgemässe Einlagerung und Herausgabe der Munition und führt hierzu eine schriftliche Kontrolle. Ferner ist er besorgt, dass die Bestellungen und der Rückschub rechtzeitig erfolgen und dass genügend Munition zur Verfügung steht.

5. Der Fähnrich führt die Vereinsbanner an Schützenfesten oder sonstigen Anlässen, wo die Gesellschaft als solche auftritt. Wo erforderlich, hat er selber zwei Fahnenwachen aufzubieten. Er sorgt für die gute und zweckmässige Aufbewahrung der Vereinsfahne und der Standarte.

Beschlussfähigkeit des Schützenrates

3.13

¹ Der Schützenrat ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte des engeren Rates anwesend sind.

² Bei allen Abstimmungen hat der Vorsitzende Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit gibt er den Stichentscheid.

Kontroll -
kommission
(Revisoren)

3.14

¹ Die Generalversammlung wählt 3 Mitglieder als Kontrollkommission (Rechnungsrevisoren).

² Sie prüft:

- die Rechnungsführung
- den Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung

³ Sie ist jederzeit berechtigt, das gesamte Kassawesen zu überprüfen.

⁴ Sie stellt der General Versammlung schriftlichen Bericht und allfällige Anträge.

Amtsdauer

3.15

Der Präsident, die Schützenräte und die Kontrollkommission werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Alle sind wiederwählbar.

IV. Vereinstätigkeit und Schiessbetrieb

Schiesstätigkeit

4.1

Die Feldschützen fördern das Schiessen im allgemeinen, insbesondere die Jungschützenausbildung und das sportliche Schiessen.

Schiesspflicht

4.2

Für die Erfüllung der Schiesspflicht sind die jeweils gültigen Verordnungen und Weisungen über das Schiesswesen ausser Dienst massgebend.

Sicherheit

4.3

Nachlässige Handhabungen der Waffe, Ziel- und Anschlagsübungen, Laden und Entladen hinter den Schiessenden sind streng verboten.
Es darf nur in der Feuerstellung geladen werden.
Massnahmen zum Schutze des Publikums, Absperrern von Wegen etc. sind Sache des Schützenrates. Es gelten diesbezüglich die Bestimmungen über das Schiesswesen ausser Dienst.

Versicherung von
Personenschäden

4.4

Die Mitglieder der Feldschützen Eschenbach sowie sämtliche Funktionäre wie Warner, Zeiger- und

Wirtschaftspersonal etc. sind durch die Unfallversicherung "Schweiz. Schützenvereine" (USS) während den Veranstaltungen versichert. Siehe auch "Allgemeine Versicherungs-Bedingungen" (AVB) und deren Merkblätter.

Versicherung von Sachwerten

4.5

Der Schützenrat hat eine Sachwertversicherung abzuschliessen.

Schiessanlage

4.6

¹ Die Feldschützen Eschenbach haben das Benützungsrecht für die Schiessanlage des Bundes im Hüslensmoos, Gemeinde Emmen.

² Die Feldschützen sind mit einem Mitglied in der Standkommission vertreten.

³ Dieses Mitglied wird auf Vorschlag des Schützenrates durch den Gemeinderat gewählt.

⁴ Die Standkommission ist für den Ablauf des Schiessbetriebes, insbesondere für Ordnung und Disziplin, verantwortlich.

⁵ Die besonderen Pflichten und Rechte sind im "Reglement für die Benützung der Schiessanlage des Bundes im Hüslensmoos, Gemeinde Emmen, durch die Schiessvereine der Gemeinden Rothenburg und Eschenbach vom 12.3.1984 und nachträglichen Revisionen", geregelt.

Fälschungen

4.7

Wissentlich falsches Zeigen und Melden oder unwahre Eintragungen in Standblatt, Schiessbüchlein oder Schiessbericht werden gerichtlich verfolgt. Es sind entsprechende Anschläge im Schützenhaus und Zeigerstand anzubringen.

Untersektionen

4.8

Zur Zeit besteht eine 300-m-Sektion. Die vorliegenden Statuten gelten auch für eventuell spätere Untersektionen. (Pistolen-, Kleinkaliber-, Luftgewehrsektionen usw.).

V. Mittel

Allgemeines	5.1
	¹ Der Schützenrat ist für die Mittel der Gesellschaft gesamthaft verantwortlich.
	² Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.
Einnahmen	5.2
	¹ Einnahmen sind:
	<ol style="list-style-type: none">1. Mitgliederbeiträge2. Ertrag des Vermögens3. Zuwendungen und Geschenke4. Ertrag von Veranstaltungen
Jahresbeitrag	² Der Jahresbeitrag wird durch die ordentliche Generalversammlung festgelegt. Er hat den finanziellen Verhältnissen der Feldschützen Rechnung zu tragen. Die Jahresbeiträge allfälliger Untersektionen werden durch diese selber festgelegt.
Beitragsfrei	³ Der Schützenrat, die Ehren- und Freimitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.
Ausgaben	5.3
	¹ Ausgaben sind:
	<ol style="list-style-type: none">1. Mitgliederbeiträge an die angeschlossenen Verbände2. Aufwand für die Tätigkeit3. Verschiedenes
	² Für alle Fälle, welche bei der Aufstellung des Voranschlages nicht vorausszusehen waren, verfügt der Schützenrat für ausserordentliche Ausgaben über einen Beschlussfassungs-Kredit bis zu Fr. 1000.-- (eintausend).
	³ Der Schützenrat regelt die Vergütungen für Delegierte der Gesellschaft.
Haftung	5.4
	¹ Für alle Verbindlichkeiten haften nur die Mittel der Gesellschaft.
	² Jede Haftbarkeit der Mitglieder oder der Mitglieder der Organe ist Dritten gegenüber ausgeschlossen.

VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Bekanntmachungen	6.1	Bekanntmachungen der Feldschützen an ihre Mitglieder sind in einer allfälligen Eschenbacher Zeitschrift oder/und im offiziellen Anschlagkasten zu veröffentlichen.
Bundesübungen	6.2	Für die Durchführung der Bundesprogramme gelten die jeweiligen Vorschriften über das Schiesswesen ausser Dienst.
Statuten-Änderung	6.3	Anträge auf Änderung oder Ergänzung von Statuten oder Reglementen können vom Schützenrat oder von einem Fünftel der Mitglieder zu Händen der Generalversammlung eingereicht werden. Solche Anträge müssen seitens der Mitglieder bis zum 1. Dezember schriftlich dem Präsidenten gestellt werden.
Auflösen der Gesellschaft	6.4	<p>¹ Der Antrag zur Auflösung der Feldschützen kann vom Schützenrat oder von der Hälfte der Mitglieder zu Händen der Generalversammlung gestellt werden. Die Auflösung kann nur erfolgen, wenn dreiviertel der gesamten Mitglieder zustimmen.</p> <p>² Allfällig übrig bleibendes Gesellschaftseigentum ist dem Gemeinderat Eschenbach zur Aufbewahrung zu übergeben, zu Händen einer sich später bildenden Schützengesellschaft in Eschenbach, die die Bestimmung von Art. 1 erfüllt.</p>
Ergänzungen	6.5	<p>¹ Jedes Mitglied anerkennt durch seinen Eintritt in die Feldschützen Eschenbach vollumfänglich diese Statuten und verpflichtet sich, denselben sowie den Beschlüssen und Weisungen der zuständigen Vereinsorgane nachzukommen.</p> <p>² Soweit die vorliegenden Statuten keine Regelung enthalten, gilt das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB).</p>

Inkrafttreten

6.6

Vorstehende Statuten sind an der heutigen ordentlichen Generalversammlung angenommen worden und treten nach Genehmigung durch die Kantonale Militärbehörde in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten sowie alle diesbezüglichen Protokollbeschlüsse.

6274 Eschenbach, 22. Januar 1988

Für die Feldschützen Eschenbach

Der Präsident:

Jörg Traber

Der Protokollführer:

Philipp Müller

Genehmigt
Militär- & Polizeidepartement
des Kantons Luzern

6000 Luzern, 22. Februar 1988

Für die Kantonale Militärbehörde:

Militärdepartement
des Kantons Luzern
Der Regierungsrat:

R. Bühler